

## 6 Bildung und Kultur

### 6.0 Vorbemerkung

#### Schulen

**Öffentliche Schulen:** Staatliche und solche nichtstaatliche Schulen, die nach dem Landesrecht als öffentliche Schulen gelten, z. B. Schulen, die von einer Gemeinde, einem Landkreis oder einem Schulverband gemeinsam mit dem Land oder vom Land getragen werden.

**Private Schulen:** Alle nichtöffentlichen Schulen.

#### Schulen der allgemeinen Ausbildung

**Schulkindergärten (auch für Behinderte) und Einrichtungen mit Vorklassen:** Einrichtungen der vorschulischen Erziehung, die überwiegend Grundschulen oder Schulen für Behinderte angegliedert sind. Sie werden in der Regel von schulpflichtigen, aber noch nicht schulreifen Kindern besucht und bereiten auf den Besuch dieser Schulen vor. — Vorklassen werden von Kindern besucht, die noch nicht schulpflichtig, jedoch schulfähig sind. Die Übergänge sind fließend.

**Grundschulen** (1. bis 4. bzw. 6. Schuljahrgang) vermitteln Grundkenntnisse und Grundfertigkeiten in einem gemeinsamen Bildungsgang. Danach kann der Übergang auf weiterführende allgemeinbildende Schulen (Realschulen, Gymnasien) erfolgen.

**Hauptschulen** (5. bzw. 7. bis 9. Schuljahrgang) vermitteln eine allgemeine Bildung als Grundlage für eine erfolgreiche praktische Berufsausbildung. Sie bilden in der Regel mit der Grundschule eine organisatorische Einheit.

In einigen Ländern sind aus schulorganisatorischen Gründen Grund- und Hauptschulen (Volksschulen) zusammengefaßt. Außerdem können diesen Schulen Realschulklassen und Klassen für Behinderte angegliedert sein. Die Daten dieser Klassen sind in den Ergebnissen der Realschulen bzw. der Schulen für Behinderte enthalten.

Die Vollzeitschulpflicht an diesen Schulen beträgt in allen Ländern insgesamt 9 Jahre.

**Schulen für Behinderte (Sonderschulen):** Einrichtungen, deren Besuch — wie bei den Grund- und Hauptschulen (Volksschulen) — der allgemeinen Vollzeitschulpflicht unterliegt. Sie dienen der Förderung und Betreuung körperlich, geistig oder seelisch benachteiligter oder sozial gefährdeter Kinder, die nicht oder nicht mit genügendem Erfolg in normalen Schulen unterrichtet werden können.

**Realschulen** (5. bzw. 7. bis 10. Schuljahrgang): Einrichtungen der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen, die den Besuch der Grundschule voraussetzen. Der Abschluß der Realschule bietet im allgemeinen die Grundlage für gehobene, nichtakademische Berufe aller Art; er wird der Fachschulreife gleichgestellt. Das Abschlußzeugnis berechtigt zum Besuch der Fachoberschule oder des Fachgymnasiums.

**Gymnasien** (5. bzw. 7. bis 13. Schuljahrgang): Einrichtungen der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen, die im Normalfall den Besuch der Grundschule voraussetzen. Es gibt außerdem Gymnasien in Aufbauform, deren Besuch in der Regel den Realschulabschluß voraussetzt. Das Abschlußzeugnis des Gymnasiums (Reifezeugnis oder Abitur) berechtigt zum Studium an wissenschaftlichen Hochschulen.

**Gesamtschulen:** Pädagogische und organisatorische Zusammenfassungen verschiedener Schulgattungen zu Schuleinheiten. Es wird zwischen kooperativen und integrierten Gesamtschulen unterschieden. Kooperative Gesamt-

schulen sind Einrichtungen, bei denen die verschiedenen Schulgattungen getrennt unterrichtet werden, die jedoch organisatorisch in einer gemeinsamen Schulanlage zusammengefaßt sind. In einigen Ländern bilden der 5. und 6. Schuljahrgang eine Einheit, die sogenannte Orientierungsstufe. Integrierte Gesamtschulen sind Einrichtungen, bei denen die verschiedenen Schulgattungen schulformübergreifend zusammengefaßt sind. Hierzu zählen im weiteren Sinne auch die Freien Waldorfschulen. 1965 bis 1970 wurden die Schüler der Grundstufe bei den Grund- und Hauptschulen (Volksschulen), die Schüler der Oberstufe bei den Gymnasien mit nachgewiesen.

#### Schulen der beruflichen Ausbildung

**Berufsschulen:** Schulen im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht mit der Aufgabe, die Allgemeinbildung der Schüler zu vertiefen und die für den Beruf erforderliche fachtheoretische Grundausbildung zu vermitteln. Sie werden in der Regel von Jugendlichen nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht bis zum vollendeten 18. Lebensjahr oder bis zum Abschluß der praktischen Berufsausbildung besucht. Zu unterscheiden ist zwischen Voll- und Teilzeitschulen. Die Vollzeitschule hat die Aufgabe, im Rahmen des Berufsgrundbildungsjahres allgemeine und auf der Breite eines Berufsfeldes (z. B. Wirtschaft und Verwaltung, Metall) fachtheoretische und fachpraktische Lerninhalte als berufliche Grundbildung zu vermitteln.

Der erfolgreiche Abschluß des Berufsgrundbildungsjahres wird als erstes Jahr der Berufsausbildung in den dem jeweiligen Berufsfeld zugeordneten Berufen angerechnet.

Die Teilzeitschule wird von Auszubildenden und sonstigen berufsschulpflichtigen Jugendlichen besucht.

Sofern Jugendliche weiterführende allgemeinbildende Vollzeitschulen oder Berufsfachschulen besuchen, sind sie vom Besuch der Berufsschule befreit.

**Berufsschulen für Behinderte:** Berufsschulen, die der beruflichen Förderung körperlich, geistig oder seelisch benachteiligter oder sozial gefährdeter Jugendlicher dienen. Diese Einrichtungen sind häufig Vollzeitschulen.

**Berufsaufbauschulen** werden von Jugendlichen, die in einer Berufsausbildung oder Berufstätigkeit stehen oder gestanden haben, nach mindestens halbjährigem Besuch der Berufsschule neben derselben oder nach erfüllter Berufsschulpflicht besucht. Sie sind meist nach Fachrichtungen gegliedert; die Unterrichtsdauer beträgt bei Vollzeitschulen 1 bis 1½, bei Teilzeitschulen 3 bis 3½ Jahre. Der erfolgreiche Abschluß vermittelt die dem Realschulabschluß gleichgestellte Fachschulreife.

**Berufsfachschulen:** Schulen mit voller Wochenstundenzahl und mindestens einjähriger Schulbesuchsdauer, die in der Regel freiwillig nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht zur Berufsvorbereitung oder auch zur vollen Berufsausbildung ohne vorherige praktische Berufsausbildung besucht werden können. Dazu zählen auch die Pflegevorschulen an Schulen des Gesundheitswesens (in der Regel freie Einrichtungen an Krankenanstalten sowie an sozialpflegerischen oder sozialpädagogischen Einrichtungen mit 2- bis 3jähriger Schulbesuchsdauer). Der Abschluß einer Pflegevorschule berechtigt im allgemeinen zum Eintritt in eine Krankenpflegeschule, teilweise auch zum Eintritt in eine Fachschule für Sozialarbeit. Niveaumäßig sind die zu freien Einrichtungen zählenden Pflegevorschulen den als Berufsfachschulen geltenden Pflegevorschulen gleichzusetzen (siehe Fachschulen: Schulen des Gesundheitswesens).